STADT SULZ AM NECKAR

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung

§ 1 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG 2

§ 2 RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSBETREUUNG FÜR KINDER IM GRUNDSCHULALTER 2

§ 3 BETREUUNGSANGEBOTE IN DER SCHULKINDBETREUUNG; MITTAGESSEN 2

§ 4 BETREUUNGSANGEBOTE IN DER FERIENBETREUUNG 3

§ 5 ANMELDUNG U. BEDARFSABFRAGE ZU DEN ANGEBOTEN DER SCHULKINDBETREUUNG 3

§ 6 ANMELDUNG ZU DEN ANGEBOTEN DER FERIENBETREUUNG 3

§ 7 NACHTRÄGLICHE ANMELDUNG, ÄNDERUNG ODER BEENDIGUNG DER ANMELDUNG DER SCHULKINDBETREUUNG 4

§ 8 NACHTRÄGLICHE ANMELDUNG, ÄNDERUNG ODER BEENDIGUNG DER ANMELDUNG DER FERIENBETREUUNGSANGEBOTES 4

§ 9 BESUCH DER SCHULKINDBETREUUNG UND FERIENBETREUUNG 4

§ 10 BETRIEBSZEITEN 5

§ 11 AUFSICHTSPFLICHT 5

§ 12 WIDERRUF DER AUFNAHME IN DIE SCHULKINDBETREUUNG / FERIENBETREUUNG 5

§ 13 FINANZIERUNG DER NUTZUNG 6

§ 14 INKRAFTTRETEN 6

Anlage 1 Gebührenverzeichnis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1) Die Stadt Sulz am Neckar betreibt die Schulkindbetreuung, soweit angeboten, in den öffentlichen Grundschulen und an der Primarstufe der Ganztagsgrund- und Werkrealschule als öffentliche Einrichtung für Kinder, die in Sulz eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 besuchen.

2) Mittagessen (Verpflegungs-Software, Caterer, Bezahlung) wird an nahezu allen Standorten von der Stadt Sulz am Neckar angeboten. Diesbezüglich gilt diese Satzung an nahezu allen Standorten und für alle Kinder, die in Sulz eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 besuchen und das Mittagessensangebot in Anspruch nehmen.

3) Die Stadt Sulz am Neckar betreibt grundsätzlich an mehreren zentralen Standorten im Stadtgebiet eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung für Kinder, die eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 besuchen.

4) Die Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze an den unter Absatz 1 genannten Einrichtungen und der Ganztagsgrundschule Sulz am Neckar außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie in den Ferienzeiten.

§ 2 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

1) Die Schulkindbetreuung der Stadt Sulz am Neckar ergänzt das schulische Ganztagsangebot bis zum maximalen Zeitrahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder mit je 8 Zeitstunden an 5 Tagen pro Woche.

2) Darüber hinaus bietet sie bedarfsgerechte Früh- und Nachmittags Betreuungsangebote, die über den Zeitrahmen des Rechtsanspruchs hinausgehen.

3) Durch die Ferienbetreuung wird auch in der schulfreien Zeit der Rechtsanspruch umgesetzt.

§ 3 Betreuungsangebote in der Schulkindbetreuung; Mittagessen

1) In der Schulkindbetreuung sind an den Schultagen von Montag bis Freitag außerhalb der schulpflichtigen Zeit folgende Angebote eingerichtet: Frühbetreuung, Mittagsbetreuung, und Nachmittagsbetreuung, sowie Mittagessen.

2) Die Frühbetreuung beinhaltet eine Betreuung ab Öffnungszeit des jeweiligen Schulstandortes bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn. Die sorgeberechtigten Personen können die Wochentage der Inanspruchnahme wählen.

3) Die Mittagsbetreuung beinhaltet eine Betreuung ab planmäßigem Unterrichtsende am Mittag bis zum Beginn der Nachmittagsbetreuung, des Nachmittagsunterrichts oder des Ganztagsangebots der Schule am Nachmittag. Je nach Schulstandort werden unterschiedliche Betreuungszeitfenster angeboten. Die sorgeberechtigten Personen können die Wochentage der Inanspruchnahme wählen.
Sorgeberechtigte Personen eines Kindes können ausschließlich die Betreuungsangebote wählen, die an dem Schulstandort angeboten werden, an dem das Kind unterrichtet wird.

4) Betreuungsangebote, die über den Rechtsanspruch von 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche hinausgehen, können durch die Stadt Sulz am Neckar jederzeit – auch während des Schuljahres – ersatzlos eingestellt werden, wenn die Zahl der aufgenommenen Kinder unter fünf fällt. Die Sorgeberechtigten werden hierüber frühestmöglich informiert.

§ 4 Betreuungsangebote in der Ferienbetreuung

1) Die Ferienbetreuung umfasst die Betreuung an den schulfreien Tagen gemäß dem Ferienplan der Stadt Sulz am Neckar. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage während der Ferienbetreuung sowie 20 Schließtage pro Schuljahr, diese werden bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das Folgeschuljahr festgelegt.

2) Die Ferienbetreuung umfasst den Zeitrahmen täglich von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

3) Die Ferienbetreuung findet zentral oder an mehreren Standorten im Stadtgebiet statt.

§ 5 Anmeldung u. Bedarfsabfrage zu den Angeboten der Schulkindbetreuung

1) Die Anmeldung und Bedarfsabfrage eines Kindes zu den Betreuungsangeboten der Schulkindbetreuung erfolgt auf Antrag durch die sorgeberechtigten Personen für das Kind.

    a. **Antragsstellung:** Die erforderlichen Unterlagen sind über die jeweilige **Schulleitung des entsprechenden Schulstandortes** zu beziehen.

    b. **Fristwahrung:** Die vollständig ausgefüllten Unterlagen müssen spätestens bis zum **15.März eines jeden Jahres, ob der Bedarf besteht oder nicht,** eingereicht werden.

    c. **Flexibilität:** Den Sorgeberechtigten obliegt die Wahlfreiheit hinsichtlich des **Umfangs** sowie der **spezifischen Wochentage**, für welche die Betreuung beantragt wird.

    d. Platzvergabe: Ist die maximale Teilnehmerzahl erreicht, wird eine Warteliste eingerichtet. Priorisiert werden Anmeldungen nach dem Kindesalter und der Notwendigkeit. Eine Arbeitgeberbescheinigung kann auf Nachfrage angefordert werden.

    e. Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind ebenfalls nicht an den Angeboten der Schulkindbetreuung teilnehmen. Falls der Schulausschluss länger als 20 Werktage andauert, werden für den Zeitraum des Schulausschlusses keine Gebühren erhoben.

§ 6 Anmeldung zu den Angeboten der Ferienbetreuung

1) Die Anmeldung eines Kindes zu den in den Sommerferien und allen folgenden Ferien des Schuljahres eingerichteten Betreuungsangebote der Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag durch die sorgeberechtigten Personen für das Kind im Onlineportal der städtischen Ferienbetreuung. Die Buchung kann nur wochenweise erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt für jeweils ein Schuljahr und muss bis zum 15.03. jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen.

3) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind ebenfalls nicht an den Betreuungsangeboten der Ferienbetreuung teilnehmen. Falls der Schulausschluss länger

als 20 Werktage andauert, werden für den Zeitraum des Schulausschlusses keine Gebühren erhoben.

§ 7 Nachträgliche Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Anmeldung der Schulkindbetreuung

1) Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Anmeldung der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung sind während des Schuljahres regelmäßig nicht möglich. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten berücksichtigt werden.

2) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Sulz am Neckar von der Regelung gemäß Absatz 1 aus wichtigem Grund abweichen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

   a. Veränderungen in der Lebenssituation der Familie, die eine Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote notwendig machen, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

   b. Schulwechsel des Kindes.

3) Nachträgliche Anmeldungen, Änderungen oder Beendigung der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung sind von den sorgeberechtigten Personen des Kindes mit einer entsprechenden Begründung bis zum 15. eines Monats für den folgenden Monat schriftlich bei dem Schulträger zu beantragen. Ohne fristgerechte und seitens des Schulträgers bestätigte Abmeldung oder Änderung werden Gebühren erhoben.

§ 8 Nachträgliche Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Anmeldung der Ferienbetreuungsangebotes

1) Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Ferienbetreuungsangebote eines Kindes sind während des Schuljahres regelmäßig nicht möglich. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten berücksichtigt werden.

2) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Sulz am Neckar von der Regelung gemäß Absatz 1 aus wichtigem Grund abweichen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

   a. Veränderungen in der Lebenssituation der Familie, die eine Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote notwendig machen, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

   b. Schulwechsel des Kindes.

3) Nachträgliche Anmeldungen, Änderungen oder Beendigung der Betreuungsangebote der Ferienbetreuungsangebote eines Kindes aus wichtigem Grund nach Absatz 2 oder bei verfügbarer Platzkapazität können nur wochenweise erfolgen und müssen spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung / Organisation, in Textform (z.B. E-Mail) eingegangen sein. Ohne fristgerechte und seitens der „Organisation Ferienbetreuung“ bestätigte Abmeldung oder Änderung werden Gebühren erhoben.

§ 9 Besuch der Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung

1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schulkindbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung der Schulkindbetreuung schnellstmöglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann über die Schule erfolgen.

2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Ferienbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung des jeweiligen Ferienstandortes schnellstmöglich, regelmäßig vor dem Zeitpunkt des regulären Betreuungsbeginns zu informieren.

3) Grundsätzlich gelten in der Schulkindbetreuung die Regelungen des schulischen Unterrichtsbetriebs des jeweiligen Schulstandortes. In der Ferienbetreuung gelten die Regelungen des jeweiligen Ferienstandortes. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Nutzung von mobilen Endgeräten und Entschuldigungen.

§ 10 Betriebszeiten

1) Eröffnete Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung finden an Schultagen während der festgelegten Zeiten zwischen Montag und Freitag statt. An schulfreien Tagen nach dem Ferienplan der Sulzer Schulen und an pädagogischen Tagen des Schulstandortes findet keine Schulkindbetreuung statt. Auch bei Unterrichtsausfall erfolgt die Schulkindbetreuung nur während der festgelegten Zeiten.

2) In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Stadt Sulz am Neckar die Schulkindbetreuung oder die Ferienbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Schulkindbetreuung oder Ferienbetreuung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Sorgeberechtigten so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

§ 11 Aufsichtspflicht

1) Während der Öffnungszeiten der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung nach § 3 und in der Ferienbetreuung nach § 4 ist das Betreuungspersonal der Schulkindbetreuung für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Für die Aufsichtspflicht während der Mittagsbetreuung an Ganztagesschulen wird auf die Regelung § 4a Abs. 4 SchG verwiesen. Die beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume durch die Schülerinnen und Schüler.

2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts während der Betreuungszeit. Für den Hinweg zur Schule / Betreuungseinrichtung und den Rückweg sind die sorgeberechtigten Personen für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich.

3) Die Stadt Sulz am Neckar haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.

§ 12 Widerruf der Aufnahme in die Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung

1) Die Aufnahme des Kindes in der Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung kann seitens der Stadt Sulz am Neckar widerrufen werden, wenn

    a. für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung nicht geleistet werden kann. Sollte der Besuch der Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfes ohne Inklusionskraft durch die Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung nicht gewährleistet werden können, so kann die Zulassung als milderes Mittel zum Widerruf vorübergehend ruhend gestellt bzw. der zeitliche Umfang vorübergehend eingeschränkt werden. Dies gilt solange bis eine Inklusionskraft die begleitende, unterstützende Funktion wahrnehmen kann.

Die Entscheidung wird von der Leitung der Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung getroffen. Sie soll im engen Austausch zwischen Sorgeberechtigten und der Leitung erfolgen.

b. Mitarbeitende der Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung durch Äußerungen der sorgeberechtigten Personen bedroht oder beleidigt werden.

c. Das angemeldete Kind wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs stört und Weisungen nicht befolgt oder Gefahr für die Gesundheit anderer besteht.

d. eine Familie, deren Gebühr über das Jugendamt gezahlt wird, ihr Kind ohne vorherige Information über mehr als einen Monat nicht in die Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung bringt und eine Kontaktaufnahme durch die Einrichtungsleitung zur Klärung der Situation nicht möglich ist.

2) Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Aufnahme in die Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung seitens der Stadt Sulz am Neckar widerrufen werden.

§ 13 Finanzierung der Nutzung

Für die Nutzung der Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung des „Gebührenverzeichnisses“ zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Sulz am Neckar, den Bürgermeister Keucher